

Statuten des Schweizerischen Armenerziehervereins

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Verhandlungen des Schweizerischen Armenerziehervereins**

Band (Jahr): **14 (1895)**

PDF erstellt am: **23.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Statuten

des

Schweizerischen Armenerziehervereins.

§ 1. Die Vorsteher, Lehrer, Erzieher und Erzieherinnen der schweizerischen Armenerziehungsanstalten, sowie andere Freunde der Armenerziehung bilden mit einander einen Schweizerischen Armenerzieherverein.

§ 2. Zweck des Schweizerischen Armenerziehervereins ist: Förderung des Armenerziehungswesens in unserm Vaterlande, insbesondere Pflege und Hebung der Armenerziehungsanstalten.

§ 3. Der Vorstand des Vereins besteht aus fünf Mitgliedern: Präsident, Vize-Präsident, Kassier, Sekretär und einem Beisitzenden.

Die Amtsdauer beträgt drei Jahre; innerhalb derselben vakant werdende Stellen besetzt der Vorstand provisorisch von sich aus.

§ 4. Der Vorstand versammelt sich ordentlicher Weise im Frühling und Herbst, ausserordentlich, so oft es der Präsident oder drei Mitglieder für nötig erachten. Taggeld wird keines erstattet, dagegen sollen die Barauslagen vergütet werden.

§ 5. Die ordentlichen Geschäfte des Vorstandes sind: 1. Vertretung des Vereins nach aussen, 2. Prüfung der Rechnungen, 3. Vorberatung der Traktanden für die Jahresversammlungen, 4. Anordnung und Leitung der Jahresversammlungen, 5. Herausgabe des alljährlich erscheinenden Vereinsheftes, 6. Besprechung von Vorkommnissen, welche die Armenerziehung beeinflussen.

§ 6. Die Einladung zur Jahresversammlung soll jedem Mitglieder wenigstens 14 Tage vorher zukommen; derselben sind die Traktanden und Thesen der Referate beizulegen.

§ 7. Die Jahresversammlung ist öffentlich und soll im Mai alljährlich abwechselnd in der Ost- und Westschweiz stattfinden. Ihre Geschäfte sind: 1. Erledigung der Vereinsangelegenheiten, 2. Verhandlung der Tagesfragen, Besichtigung von Anstalten.

§ 8. Die geschäftlichen Verhandlungen der Jahresversammlung, die in der Regel in einer Vorversammlung erledigt werden, bestehen in: 1. Wahl des Vorstandes, 2. Entgegennahme von Vorschlägen für Thema, Referent und Festort, 3. Aufnahme neuer Mitglieder, 4. Motionen des Vorstandes. Anträge von Vereinsmitgliedern sind dem Vorstande zur Begutachtung zu überweisen.

§ 9. Die Hauptverhandlungen fassen in sich: Die Eröffnung, das Referat und die Diskussion, die alle so gehalten sein sollen, dass möglichst viele zum Worte kommen.

§ 10. Das Jahreshaft soll bis 1. Oktober laufenden Jahres jedem Mitgliede gratis zukommen. Darin wird aufgenommen: 1. die Eröffnungsrede des Präsidenten, 2. das Referat, 3. das Protokoll der Jahresversammlung (enthält die Diskussion im Auszug), 4. die Berichte über die besuchten Anstalten, 5. die Vereinsrechnung, 6. Bericht und Rechnung über die Hilfskasse und 7. das Verzeichnis der Mitglieder.

§ 11. Jedes Mitglied ist zu einem Jahresbeitrag von drei Franken an die ordentlichen Vereinsausgaben verpflichtet; daneben wird von ihm möglichst fleissiger Besuch der Jahresversammlungen und, wenn es dafür begrüsst wird, die Lieferung einer schriftlichen Arbeit erwartet.

Für die Hilfskasse, zu welcher jedes Mitglied als solches gehört, bestehen eigene Statuten.

§ 12. Wer die in § 1 bezeichneten Eigenschaften besitzt und die in § 11 ausgesprochenen Verpflichtungen anerkennt, kann der Jahresversammlung als Mitglied vorgeschlagen werden. Ueber die Aufnahme entscheidet sie mit offenem Handmehr.

§ 13. Der Austritt eines Mitgliedes kann auf schriftliche Abmeldung hin beim Präsidenten jederzeit erfolgen. Auch wird jeder, welcher der in § 11 ausgesprochenen Pflicht nach vorausgegangener Mahnung nicht nachkommt, als ausgetreten betrachtet.

§ 14. Diese Statuten treten in Kraft, sobald sie von der Jahresversammlung in ihrer Mehrheit angenommen worden sind und können revidirt werden, wenn zwei Drittel der Mitglieder des Schweizerischen Armenerziehervereins dieses wünschen.

Diese revidirten Statuten sind von der ordentlichen Jahresversammlung des Schweizerischen Armenerziehervereins in heutiger Sitzung angenommen worden.

Luzern, 23. Mai 1889.

Namens des Schweizerischen Armenerziehervereins,

Der Präsident:

J. J. Schneider,

Vorsteher der Anstalt Bächtelen.

Der Sekretär:

E. Bachmann,

Vorsteher der Anstalt Sonnenberg.